



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 191/2024/2025

Spiel: Borussia Dortmund - SV Werder Bremen

Datum: 25.01.2025

25.03.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.03.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 34.800,- Euro belegt.
2. Der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 11.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA

13.03.2025

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA am 25.01.2025 in Dortmund

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 34.800,- Euro belegt.
2. Der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 11.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Christian Dingert, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorfälle sowie die schriftliche Stellungnahme der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 1. Spielminute wurden im Bremer Fanblock mindestens sechs pyrotechnische Gegenstände (Rauchtöpfe) gezündet. In der 2. Spielminute wurden weitere pyrotechnische Gegenstände entzündet bzw. abgeschossen (1 Rakete, mindestens 20 Bengalische Feuer). Das Spiel musste für eine Minute unterbrochen werden.

Das Abschießen bzw. Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts



der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 34.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 21.03.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund
– Kontrollausschuss –